

Amtsblatt

für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2013

Eberswalde, den 4. September 2013

Nr. 14/2013

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- | | |
|----------|---|
| Seite 2 | Bekanntmachung über die Einberufung und der Tagesordnung der 59. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode zum 9. September 2013 |
| Seite 3 | Bekanntmachungsanordnung zum Aktenvorgang „Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ“ |
| Seite 4 | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013 (Gemeinde Breydin) |
| Seite 4 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft (Gemeinde Breydin) |
| Seite 6 | Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 23. Juli 2013 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Gemeinde Breydin) |
| Seite 6 | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013 (Gemeinde Melchow) |
| Seite 6 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft (Gemeinde Melchow) |
| Seite 8 | Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 23. Juli 2013 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Gemeinde Melchow) |
| Seite 8 | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013 (Gemeinde Rüdnitz) |
| Seite 8 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft (Gemeinde Rüdnitz) |
| Seite 10 | Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 23. Juli 2013 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Gemeinde Rüdnitz) |
| Seite 11 | Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 - Zusammentritt der Briefwahlvorstände in den Wahlkreisen 57 und 59 |
| Seite 12 | Bekanntmachung über die Einberufung und der Tagesordnung der 48. (Sonder-)Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 4. Wahlperiode am 4. September 2013 |

Impressum

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim,
Der Landrat
Anschrift: Am Markt 1,
16225 Eberswalde
Telefon: 03334 214-1703
Fax: 03334 214-2703
Mail: pressestelle@kvbarnim.de
Druck: Druckerei Blankenburg GbR
Börnicker Straße 13,
in 16321 Bernau bei Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse www.barnim.de auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

**Bekanntmachung über die Einberufung der
59. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode
zum 9. September 2013**

Die 59. Sitzung des Kreisausschusses findet statt

**am Montag, den 9. September 2013, um 18:30 Uhr,
in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 29. August 2013

gez. Bodo Ihrke
Ausschussvorsitzender

Parkmöglichkeit: Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße)

**Tagesordnung der
59. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode
am 9. September 2013**

<u>TOP</u>	<u>Drucksachen-Nr.</u>	<u>Betreff</u>
Öffentliche Sitzung		
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner (30 Minuten)
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
5		Protokollkontrolle
6		Bestätigung des Protokolls der 58. Sitzung vom 12.08.2013
7	VKT-21/13	Beratung zur Vorlage Sitzungskalender für das Jahr 2014
8	II-51-02.1/13	Beratung zur Vorlage 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim
9	II-51-09.1/13	Beratung zur Vorlage 1. Änderung zur Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim
10	I-10-131/13	Beratung zur Vorlage Übersicht über die kreiseigenen Liegenschaften mit Empfehlungen zur weiteren Nutzung sowie An- bzw. Verkauf
11	I-32-49/13	Beratung zur Vorlage Regelung des Landkreises Barnim über die Aufwandsent- schädigung für Mitglieder des Jagdbeirates, des Jagd- beraters, des Fischereiberaters und der Fischereiaufseher

TOP	Drucksachen-Nr.	Betreff
12	III-61-79/13	Beratung zur Vorlage Einführung eines neuen Buskonzeptes für den Raum Buch-Panketal-Ahrensfelde
13	LR-44.1/13	Informationsvorlage Information zum Erlöschen von Vollmachten (betrifft die Drucksachen-Nr. LR-44/08 vom 24.09.2008)
14	I-10-130/13	Informationsvorlage Bericht zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplanes gemäß Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 256-22/12 vom 05.09.2012
15	I-Vst-130.3/13	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Einrichtungsgegenstände für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim“
16	I-Vst-128.3/13	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bewachungsleistungen im Übergangwohnheim Wandlitz“

Nichtöffentliche Sitzung

17	LR-60/13	Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2012 der Sparkasse Barnim
18	I-Vst-120.2/13	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Lieferung und Implementierung von Sprachmanagementsystemen - Mobile Sprachlabore“
19	I-Vst-136.2/13	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Multimedia- und Präsentationsausstattung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim“

Bekanntmachungsanordnung zum Aktenvorgang „Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ“

Im Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Nr. 14/2013, vom 4. September 2013 werden aus dem Aktenvorgang „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft“, Az.: 15 14 115-01/07 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013
2. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übertragung der Schulträgerschaft jeweils zwischen den Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und der Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013
3. Die Genehmigungen des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 23. Juli 2013 zu den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ

Eberswalde, den 26. August 2013

gez. Bodo Ihrke
Landrat

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Breydin und der Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013 und die Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vom 23. Juli 2013 werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Eberswalde, den 22. August 2013

gez. Bodo Ihrke
Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Schulträgerschaft**

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge und den
stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

und

die Gemeinde Breydin, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Peter Schmidt und den
stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Holger Lampe,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinde Breydin hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.

(2) Die Gemeinde Breydin trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Breydin nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit.

Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Breydin.

(3) Die Gemeinde Breydin überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Breydin wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

§ 2 Unterrichtung

(1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Breydin rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.

(2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Breydin besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Breydin anzuhören.

§ 3 Schulkostenbeitrag

(1) Die Gemeinde Breydin leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.

(2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

§ 5 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

Breydin, den 19. April 2013

gez. Peter Schmidt
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Breydin

gez. Holger Lampe
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Breydin

Sydower Fließ, den 19. April 2013

gez. Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

gez. Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

**Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim
als allgemeine untere Landesbehörde
vom 23. Juli 2013 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich die zwischen der Gemeinde Breydin und der Gemeinde Sydower Fließ geschlossene „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft“ vom 19. April 2013.

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes Eberswalde vom 25. Juni 2013 liegt vor.

gez. Bodo Ihrke
Landrat

**Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der
Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Melchow und der Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013 und die Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vom 23. Juli 2013 werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Eberswalde, den 22. August 2013

gez. Bodo Ihrke
Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Schulträgerschaft**

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge und den
stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

und
die Gemeinde Melchow, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wolfgang Lindt und den
stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Reiner Speer,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Melchow hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.

(2) Die Gemeinde Melchow trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Melchow nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Melchow.

(3) Die Gemeinde Melchow überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Melchow wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

§ 2 Unterrichtung

(1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Melchow rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.

(2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Melchow besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Melchow anzuhören.

§ 3 Schulkostenbeitrag

(1) Die Gemeinde Melchow leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.

(2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

§ 5 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

Melchow, den 19. April 2013

gez. Wolfgang Lindt
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Melchow

gez. Reiner Speer
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Melchow

Sydower Fließ, den 19. April 2013

gez. Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

gez. Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

**Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim
als allgemeine untere Landesbehörde
vom 23. Juli 2013 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich die zwischen der Gemeinde Melchow und der Gemeinde Sydower Fließ geschlossene „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft“ vom 19. April 2013.

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes Eberswalde vom 25. Juni 2013 liegt vor.

gez. Bodo Ihrke
Landrat

**Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der
Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Rüdnitz und der Gemeinde Sydower Fließ vom 19. April 2013 und die Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vom 23. Juli 2013 werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Eberswalde, den 22. August 2013

gez. Bodo Ihrke
Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Schulträgerschaft**

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

und

die Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Frau Christina Straube
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilfrid Rößler,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Rüdnitz hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.

(2) Die Gemeinde Rüdnitz trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Rüdnitz nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Rüdnitz.

(3) Die Gemeinde Rüdnitz überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Rüdnitz wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

§ 2

Unterrichtung

(1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Rüdnitz rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.

(2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Rüdnitz besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Rüdnitz anzuhören.

§ 3

Schulkostenbeitrag

(1) Die Gemeinde Rüdnitz leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.

(2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

§ 5 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

Rüdnitz, den 19. April 2013

gez. Christina Straube
ehrenamtliche Bürgermeisterin
der Gemeinde Rüdnitz

gez. Wilfrid Rößler
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Rüdnitz

Sydower Fließ, den 19. April 2013

gez. Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

gez. Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 23. Juli 2013 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich die zwischen der Gemeinde Breydin und der Gemeinde Sydower Fließ geschlossene „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft“ vom 19. April 2013.

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes Eberswalde vom 25. Juni 2013 liegt vor.

Eberswalde, den 22. August 2013

gez. Bodo Ihrke
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 -
Zusammentritt der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 57**

Die Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl im Wahlkreis 57 treten am 22.09.2013 zusammen, und zwar

- für Wahlbriefe aus dem Landkreis Barnim um 15 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde,
- für Wahlbriefe aus dem Landkreis Uckermark um 16 Uhr im Kultur- und Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau.

Prenzlau, 19. August 2013

gez. Marcel Dziwis
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 -
Zusammentritt der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 59**

Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)

**BEKANNTMACHUNG
gemäß § 7 Nr. 5 BWO**

Hiermit mache ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II) ihre Arbeit am 22.09.2013, um 15.00 Uhr an folgenden Orten aufnehmen:

- im Kreishaus Seelow (15306 Seelow, Puschkinplatz 12) für die Briefwahl im Wahlkreis 59, Teil Märkisch-Oderland, und
- im Kreishaus Eberswalde (16225 Eberswalde, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1) für die Briefwahl im Wahlkreis 59, Teil Barnim II.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 54 BWO weise ich darauf hin, dass jede Person zum Briefwahllokal Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

gez. Frenzel

Seelow, 20. August 2013

**Bekanntmachung über die Einberufung der
48. (Sonder-)Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 4. Wahlperiode
am 4. September 2013**

Die 48. (Sonder-)Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt

**am Mittwoch, den 04.09.2013, um 18:00 Uhr,
in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Beratungsraum C.116/C.117 (Haus C, 1.OG),
in Eberswalde, Am Markt 1**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

gez. Sabine Schmalz

Vorsitzende des Ausschusses

Parkmöglichkeit: Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße)

**Tagesordnung der
48. (Sonder)Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 4. Wahlperiode
am 4. September 2013**

<u>TOP</u>	<u>Drucksachen-Nr.</u>	<u>Betreff</u>
Öffentliche Sitzung		
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Bestätigung der Tagesordnung
3		Feststellung der Niederschrift der 45. Sitzung vom 15.05.2013
4		Feststellung der Niederschrift der 46. Sitzung vom 05.06.2013
5	I-10-130/13	Bericht zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplanes gemäß Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 256-22/12 vom 05.09.2012
6	II-51-02.1/13	1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim
7	II-51-09.1/13	1. Änderung zur Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim
8		Sonstiges
Nichtöffentliche Sitzung		